Deloitte.

URL: http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/analoge-anwendung-der-regelung-des-paragraph-3b-estg-auf-gefahrenzulagen-moeglich.html

09.11.2011

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

BFH: Analoge Anwendung der Regelung des § 3b EStG auf Gefahrenzulagen?

Ist eine Ausdehnung der Regelung zur Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit aus verfassungsrechtlicher Sicht auch auf andere Gefahrenzulagen möglich?

Sachverhalt
Der klagende Arbeitnehmer erhielt aus seiner Tätigkeit bei einem Kampfmittelbeseitigungsdienst ein Grundgehalt und daneben je Bombenräumung eine Gefahrenzulage. Die vorgenannten Zahlungen wurden vollumfänglich der Einkommensteuer unterworfen. Im Rechtsbehelfsverfahren gegen seinen Einkommensteuerbescheid machte der Arbeitnehmer dagegen geltend, dass die Steuerbefreiung für Sonntags-, Nacht- und Feiertagszuschläge in verfassungskonformer Auslegung des § 3b des Einkommensteuergesetzes (EStG) auf Gefahrenzuschläge der vorliegenden Art zu erstrecken sei. Die besondere Erschwernis, mit der die Steuerbefreiung für Sonntags-, Nacht- und Feiertagszuschläge begründet werde, sei auch bei Tätigkeiten im Kampfmittelräumdienst gegeben. Es sei im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) willkürlich, solche Zulagen nicht in den Bereich der Steuerbefreiung einzubeziehen.

Der Einspruch als auch das folgende Klageverfahren vor dem Finanzgericht blieben ohne Erfolg. Im Rahmen der Revision vor dem BFH rügt der Arbeitnehmer die Verletzung materiellen Verfassungsrechts.

Entscheidung
Die eingelegte Revision wird vom BFH als unbegründet zurückgewiesen. Die Gefahrenzuschläge sind nicht in den Anwendungsbereich des § 3 b EStG einzubeziehen, da die v. g. Regelung nach ihrem Wortlaut keinen Rechtsanspruch begründet Zuschläge aus Tätigkeiten im Bombenentschärf- und Kampfmittelräumdienst steuerfrei zu belassen.

Der Gesetzgeber ist auch nicht von Verfassungswegen aus Gründen der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) verpflichtet, die vom Kläger bezogenen Zuschläge analog § 3b EStG steuerfrei zu stellen. Denn trotz des unzureichend erkennbaren einkommensteuerrechtlichen Entlastungsgrundes des § 3b EStG gründet diese Norm ersichtlich nicht auf dem Subventionszweck, sämtliche gemeindienlichen, für die Gesellschaft nützlichen Tätigkeiten, die auf die Erzielung von Einkünften gerichtet sind, von der Einkommensteuer zu befreien. Daher mag zwar der Hinweis des Klägers zutreffen, dass die von ihm ausgeübte Tätigkeit der Kampfmittelräumung und Kampfmittelentschärfung im öffentlichen Interesse unverzichtbar sei. Daraus folgt aber nicht, dass der Gesetzgeber Zuschläge auch für diese Tätigkeit aus Gründen der Gleichbehandlung von der Einkommensteuer befreien müsste.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 21.06.2006 2 BvL 2/99, BVerfGE 116, 164, m.w.N.) kommt dem Gesetzgeber für direkte und auch für indirekte (steuerliche) Subventionen (Steuerbefreiung) hinsichtlich der wirtschaftspolitischen Diagnose und Prognose sowie bei der Wahl sachgerechter Mittel und insbesondere auch hinsichtlich der sachgerechten Abgrenzung des Kreises der Begünstigten ein weiter Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum zu, ohne dass es dabei insbesondere darauf ankommt, ob er die zweckmäßigste oder gerechteste Lösung gefunden hat.

Betroffene Norm
§ 3b EStG

Fundstelle
BFH, Urteil vom 15.09.2011, VI R 6/09

Ansprechpartner
Nils Hupfer I Hamburg

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.